

193/AE XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dipl. - Ing. Pirklhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend Inverkehrbringen von Saatgut zur Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen

Vermehrungsmaterial, das als genetische Ressource dienen kann, trägt unterschiedliche Bezeichnungen wie z.B. Land -, Bauern -, Hofsorte, wobei eine sachliche Abgrenzung zwischen diesen Begriffen schwer möglich ist. Solche Pflanzenbestände erfüllen derzeit die Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzensorten nach dem Saatgutgesetz nicht.

Laut Saatgutgesetz wird der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft per Verordnung ermächtigt, *Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von pflanzengenetischen Ressourcen unter Berücksichtigung der Erhaltung in situ und der nachhaltigen Nutzung, wenn diese mit spezifisch natürlichen und halbnatürlichen Lebensräumen assoziiert und von genetischer Erosion bedroht sind, insbesondere mengenmäßige Beschränkungen, festzusetzen.*

Im Zusammenhang mit dieser Verordnungsermächtigung stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ersucht, bei der Verordnung betreffend das Inverkehrbringen von Saatgut zur Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen folgende Aspekte miteinfließen zu lassen:

- 1) Unter „pflanzengenetischen Ressourcen“ (PGR) ist Saatgut von Sorten zu verstehen, die der Förderung der biologischen Vielfalt dienen.
- 2) Die Prüfung von Sortenkriterien wie Homogenität, Beständigkeit und Unterscheidbarkeit wird auf PGR nicht angewandt. Zu gewährleisten ist, daß Keimfähigkeit, Saatgutgesundheit und technische Reinheit den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und daß das Saatgut arrecht und bei Arten mit verschiedenen Formen formrecht ist.
- 3) Auf dem Etikett ist zu vermerken, daß es sich um „Saatgut zur Erhaltung der biologischen Vielfalt“ (nicht zertifiziertes Saatgut) handelt, und für welche Zwecke es vorgesehen ist.

4) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für das Inverkehrbringen von PGR ist zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit des Inverkehrbringens nicht durch zu kleine Mengen behindert, sondern durch eine angemessene Höhe gefördert wird. Der Austausch von Kleinstmengen von PGR unter Mitgliedern von Personenvereinigungen und zwischen Bäuerinnen und Bauern zur persönlichen Verwendung muß ohne Einschränkung zulässig sein.

Ferner wird der Bundesminister ersucht, alternative Züchtungsinitiativen staatlich zu fördern und zu unterstützen.

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land - und Forstwirtschaft vorgeschlagen.